

- § 1 Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- § 2 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
Entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die festgesetzten Beiträge werden zum 15. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig und vom jeweils zuletzt bekannten Bankkonto des Mitglieds durch den Förderverein „Gesamtschule im Gartenreich“ e. V. eingezogen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen oder eine entsprechende Änderung seiner Daten im persönlichen Bereich des Vereinsverwaltungsprogramms vorzunehmen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des betreffenden Mitglieds.
Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
- § 3 Der Mitgliedsbetrag beträgt
- | | | |
|--|------------|---------|
| für natürliche Personen über 18 Jahren | mindestens | 24,00 € |
| für juristische Personen | mindestens | 48,00 € |
- Durch Willenserklärung sind freiwillig höhere Beiträge möglich.
Veränderungen der Beitragshöhe sind jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand möglich.
Im Beitrittsjahr wird der Beitrag anteilig nach der Anzahl der Monate ab dem auf den Beitrittsantrag folgenden Monat berechnet.
Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.
Bei Beitragserhöhungen bis 60 Prozent des bisherigen Beitrags besteht kein Sonderkündigungsrecht. Für Kündigungen gelten die in § 5 Abs. 2 der Satzung genannten Fristen.
- § 4 Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
- § 5 Es werden keine Umlagen erhoben.
- § 6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- § 7 Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstands entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen. Ebenso kann der Vorstand bei ruhendem Vereinsbetrieb von mehr als drei Monaten aufgrund von Pandemien oder ähnlichen, nicht vom Verein beeinflussbaren Ereignissen und Geschehnissen höherer Gewalt, eine Beitragsrückzahlung für die Zeit des ruhenden Betriebs beschließen.



Beitrags- und Gebührenordnung

vom 30.03.2023

§ 8 Der Förderverein „Gesamtschule im Gartenreich“ e. V. ist Mitglied im Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine e. V. und führt jährlich Beiträge ab. Dieser beträgt aktuell 50,00 € pro Jahr.

§ 9 Der Förderverein „Gesamtschule im Gartenreich“ e. V. ist über eine Gruppenversicherung des Bundesverbandes der Kita- und Schulfördervereine e. V. aktuell in folgenden Bereichen abgesichert:

- Vereinshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,
- Vertrauensschadenversicherung sowie
- Rechtsschutzversicherung (Schadenersatzrechtsschutz, Straf-Rechtsschutz, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, Arbeits-Rechtsschutz, Sozialgerichts-Rechtsschutz).

In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind der Förderverein, sein Vorstand, alle seine Mitglieder und alle Helfer, welche im Namen des Vereins tätig sind.

Der Versicherungsbeitrag beträgt aktuell 1,07 € je Mitglied und Jahr jedoch höchstens 190,00 €.

§ 10 Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am Tage des Eintrags der Neufassung der Satzung vom 30.03.2023 ins Vereinsregister in Kraft.